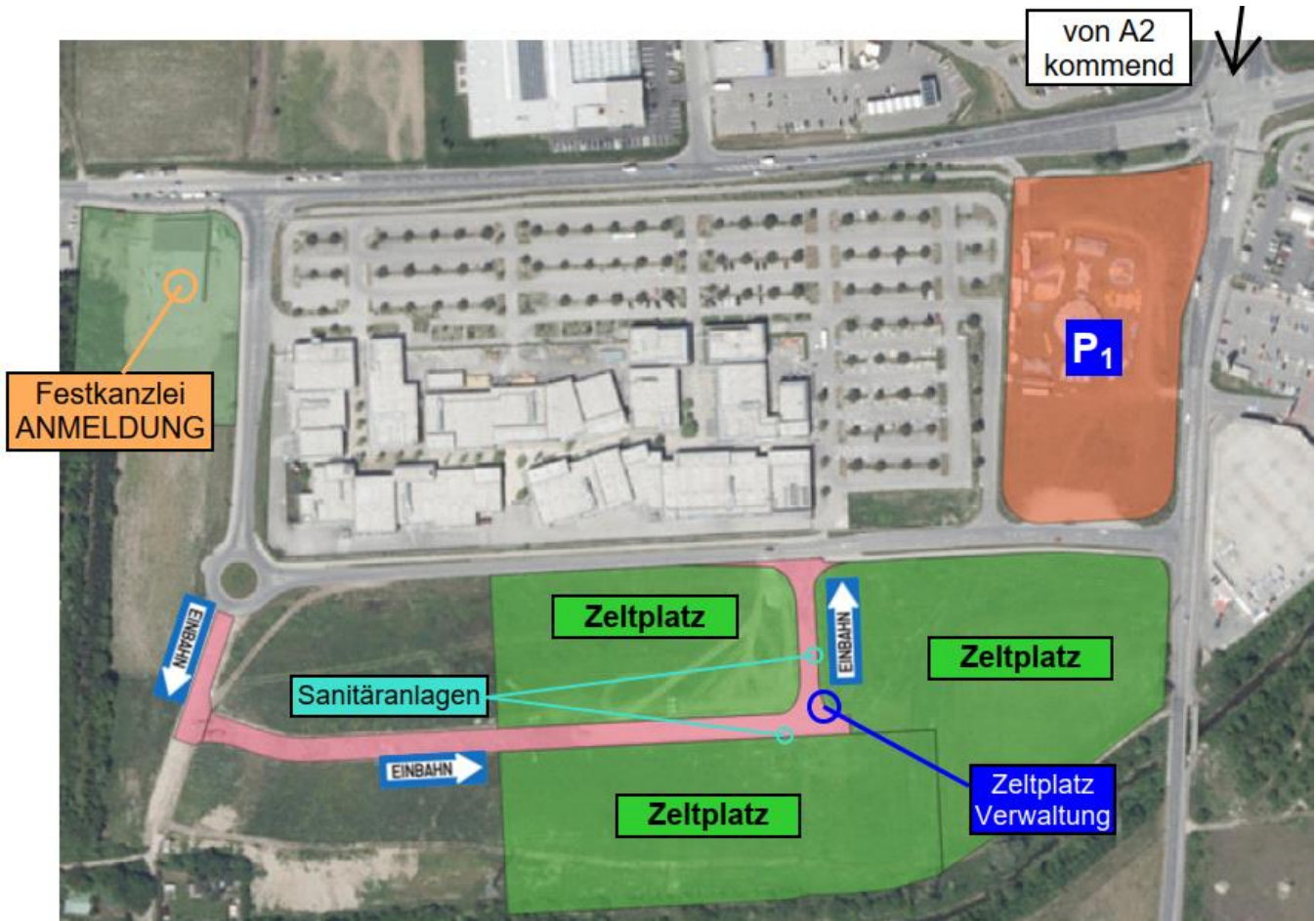


Zeltplatz-Ordnung



1. Nach der Anmeldung und Unterzeichnung der Zeltplatzordnung in der Festkanzlei sind es ca. 500 Meter bis zum Zeltplatz. Bei der Zeltplatzverwaltung erfolgt die Zuteilung des Zeltplatzes.
2. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen des örtlichen Veranstalters am Campingplatz ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen stehen für Auskünfte zur Verfügung und sind bei Notfällen unverzüglich zu verständigen.
3. Für die Nutzung des Zeltplatzes ist eine Kautionszahlung zu bezahlen (Online). Die Kautionszahlung beträgt für den Zeltplatz 200 Euro. Die Retournierung der Kautionszahlung erfolgt vor Abreise nach Besichtigung des jeweiligen Zeltplatzes durch die zuständige Aufsichtsperson. Der Veranstalter behält sich vor für den Fall der Nichteinhaltung dieser Zeltplatzordnung oder bei groben Verstößen die gesamte Kautionszahlung einzubehalten. Der Unkostenbeitrag pro Zeltplatz beträgt 50 Euro.
4. Die Zelte sind ausschließlich auf den zugewiesenen Standplätzen zu errichten. Jeder Zeltplatz bietet eine Größe von 8 x 10 Meter und eine eigene Stromversorgung. Der Stromverbrauch ist



Freiwillige Feuerwehr Leobersdorf

Florianiplatz 1
2544 Leobersdorf
Geründet 1862

Telefon: (02256) 622 22
E-Mail: leobersdorf@feuerwehr.gv.at
Homepage: www.ff-leobersdorf.at



auf 1200 Watt pro Platz beschränkt. Wird mehr Platz benötigt, ist ein weiterer Zeltplatz anzumieten. Jegliche Veränderungen der Grund- bzw. der umliegenden Grünflächen dürfen nicht durchgeführt werden (Grabungsarbeiten, Feld Veränderung, Wasserverschmutzung, Vegetationsveränderung, etc.).

Das Betreten der angrenzenden Privatflächen ist verboten und wird kontrolliert

5. Auf dem Zeltplatz, stehen WC-, Wasch- bzw. Duschanlagen zur Verfügung. Die Benutzung dieser ist jederzeit möglich. Die Anlagen müssen sauber gehalten werden, andererseits kann dies bei Verstößen zur Einbehaltung der Kautions führen.
6. Der Zeltplatz steht am Freitag, 28. Juni 2024 ab 10:00 Uhr zur Verfügung und muss bis spätestens Sonntag, 30. Juni 2024 um 13:00 Uhr geräumt werden. Bei Räumung und Abreise nach diesem Zeitpunkt wird keine Kautions mehr erstattet. Der Platz ist dabei in ordentlichem Zustand zu verlassen. Dazu zählt vor allem die Beseitigung von Abfällen jeder Art.
7. Für die Entsorgung von Abfällen müssen die gekennzeichneten Mülltonnen verwendet werden. Für die persönliche Müllsammlung werden pro Zeltplatz 2 Müllsäcke in der Festkanzlei ausgegeben. Sondermüll sowie Sondergegenstände (Liegen, Bierkisten, Griller, Gasflaschen, etc.) sind selbstständig vom Gelände zu entfernen.
8. Das Entzünden von offenem Feuer sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist verboten. Das Verwenden von Geräten zur Zubereitung von Lebensmitteln (Gasgrill, Kohlegrill, etc.) sind auf den offenen Zeltplätzen gestattet. Hier wird auf die Vorbildwirkung aller Feuerwehrmitglieder appelliert, zur ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher bereitzuhalten.
9. Auf dem offenen Areal ist das Rauchen gestattet. In geschlossenen Räumlichkeiten, sowie in den Fest- bzw. Discozelten ist das Rauchen verboten.
10. Der örtliche Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, selbstverursachte Unfälle sowie daraus entstandene Schäden.
11. Verstöße gegen diese Zeltplatzverordnung werden der Bewerbungsleitung gemeldet und können eine etwaige Disqualifikation beim Bewerb zur Folge haben. Verstöße gegen strafgesetzliche Bestimmungen werden ausnahmslos zur Anzeige gebracht, dem Landesfeuerwehrkommando NÖ sowie der Bewerbungsleitung gemeldet.
12. Die Aufsichtspersonen bzw. Feuerwehrstreife sind angewiesen, bei groben Verstößen die Bewerbungsgruppe des Platzes, ohne Rückerstattung der bisher geleisteten Zahlungen, zu verweisen. Für Minderjährige sind ins besonders die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes einzuhalten.
13. Kraftfahrzeuge dürfen zum Be- oder Entladen am Zeltplatz einfahren. Anschließend sind die KFZ auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Ist innerhalb der eigenen Parzelle genügend Platz vorhanden, dürfen die KFZ auch dort abgestellt werden. Die Zufahrtsstraßen und Gehwege dürfen nicht als Parkplatz benutzt werden.